



25.04.2017

**Verordnung der Gemeinde Malschwitz über die Festsetzung der Parkgebühren**

**Beschluss Nr. 35/04/2017**

Aufgrund von § 6a Abs.6 und 7 der StVG in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2017 die Verordnung lt. Anlage.

**Abstimmergebnis:**

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:	19
Anwesende Gemeinderäte:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

  
Matthias Seidel  
Bürgermeister

## **Verordnung der Gemeinde Malschwitz über die Festsetzung von Parkgebühren**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (SächsStVZustG) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2017 folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Parkgebührenordnung gilt für die Parkplätze

- Am Olbastrand, 02694 Malschwitz OT Wartha
- Waldparkplatz, 02694 Malschwitz OT Kleinsaubernitz.

(2) Soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit auf den in § 1 genannten Parkplätzen ausgestattet sind, werden Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

• Parkplatz „Am Olbastrand“	1 Stunde	1,00 Euro
	2 Stunden	2,00 Euro
	4 Stunden	3,00 Euro
	Tagesticket	4,00 Euro
	Jahresticket	40,00 Euro
• Parkplatz „Waldparkplatz“	1 Stunde	0,50 Euro
	2 Stunden	1,00 Euro
	4 Stunden	2,00 Euro
	Tagesticket	3,00 Euro
	Jahresticket	30,00 Euro

### **§ 3 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann zu den Festlegungen der §§ 1 und 2 durch Anordnung befristete Ausnahmen erlassen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten werden nach § 49 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) geahndet.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malschwitz, den 25.04.2017

M. Seidel  
Bürgermeister